

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Sasbachwalden (Ost), Ortenaukreis

Geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs.1
FlurbG

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an den Grundstücken, die durch
Änderungsbeschluss Nr. 4 und 5 in das Verfahren einbezogen werden

Änderungsbeschluss Nr. 5

vom 04.05.2020

1. Das Landratsamt Ortenaukreis - untere Flurbereinigungsbehörde - ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Sasbachwalden (Ost)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Sasbachwalden, Gemarkung Sasbachwalden, Ortenaukreis die Grundstücke Flst. Nr. 779 und 1347.

Von der Gemeinde Kappelrodeck, Gemarkung Kappelrodeck, Ortenaukreis die Grundstücke Flst. Nr. 3129/3, 3129/4, 3129/7, 3226/1, 3227, 3245, 3249 und 3250, außerdem Teile des Flurstücks Nr. 3200.

Von der Gemeinde Lauf, Gemarkung Lauf, Ortenaukreis die Grundstücke Flst. Nr. 1087 und 1092.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Sasbachwalden, Gemarkung Sasbachwalden, Ortenaukreis die Grundstücke Flst. Nr. 761, 761/1 bis 761/14, 761/20, 763, 763/2 bis 763/4, 815, 858, 858/2, 859/1, 859/2, 922/1, 930 bis 933, 944 bis 946, 948, 949, 949/4 bis 949/7, 953, 954, 955/41 bis 955/43, 1040, 1040/3, 1043/1 bis 1043/7, 1044/1, 1046, 1046/1, 1047/1, 1048/1, 1095, 1095/7, 1096/2, 1103/2, 1103/3, 1106/2, 1111/4, 1130/3, 1130/5, 1130/17, 1130/22, 1180, 1181/10, 1261/4, 2263, 2264, 2265, außerdem Teile der Flurstücke Nr. 10, 769, 2254, 2261, 2262, 2266 und 2278.

Von der Gemeinde Kappelrodeck, Gemarkung Kappelrodeck Ortenaukreis die Grundstücke Flst. Nr. 4007, 4008, 4010 bis 4013 und 4013/1.

Von der Gemeinde Lauf, Gemarkung Lauf, Ortenaukreis Teile der Flurstücke Nr. 1124 und 1125.

Von der Gemeinde Seebach, Gemarkung Seebach, Ortenaukreis ein Teil des Flurstücks Nr. 43/8.

Die Fläche

der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 13 ha.

der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 21 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1553 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/1919) eingesehen werden.

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- 4.2 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.3 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.1 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Sitz: Offenburg, eingelegt werden (Anschrift der Flurbereinigungsbehörde: Kronenstraße 29, 77652 Offenburg oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Ortenaukreis).

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um Wege im Verfahren dinglich sichern zu können.

Durch den Fortführungsnachweis Gemarkung Kappelrodeck Nr. 1990/17 (im Grundbuch vollzogen) hat sich die Flurstücksgrenze geändert, die bisher Gebietsgrenze war. Die Gebietsgrenze wird den neuen Katastergrenzen angepasst.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Durch die Fortführungsnachweise Gemarkung Sasbachwalden Nr. 2002/4 und 2008/6, Gemarkung Seebach Nr. 2016/15 und Gemarkung Lauf Nr. 1996/6 (alle im Grundbuch vollzogen) haben sich die Flurstücksgrenzen geändert, die bisher Gebietsgrenze waren. Die Gebietsgrenze wird den neuen Katastergrenzen angepasst.

Bei Flurstück Nr. 3248 der Gemarkung Kappelrodeck wird ein Zeichenfehler in der Gebietskarte nach § 132 FlurbG von Amts wegen berichtigt. Ebenso wird der Zeichenfehler bei

Flurstück Nr. 769 Gemarkung Sasbachwalden auf dem Beiblatt Nr. 1 zur Gebietskarte berichtigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Ortenaukreis - untere Flurbereinigungsbehörde -, Badstraße 20, 77652 Offenburg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

Dies gilt auch für die mit Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 02.04.2007 einbezogenen Grundstücke Flst. Nr. 2437 - 2439, 2444, 2446, 2447, 2449 - 2454, 2456 - 2459, 2475 - 2477, 2479 - 2481, 2483 - 2486, 2488 - 2490, 2492, 2494 von der Gemeinde und Gemarkung Kappelrodeck, Ortenaukreis, sowie das Grundstück Flst. Nr. 955/23 der Gemeinde und Gemarkung Sasbachwalden, Ortenaukreis.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite www.ortenaukreis.de/datenschutz eingesehen werden oder sind bei der Flurbereinigungsbehörde Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung & Flurneuordnung, Kronenstraße 29, 77652 Offenburg, Tel. 0781 805 1900, E-Mail: vermessung-flurneuordnung@ortenaukreis.de zu erhalten.